

Abschrift

21. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont

hier: Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20.01. 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 175) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I, S. 1184) in Verbindung mit § 36 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 31.03.1958 (Nds. GVBl. S. 17) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 08.07.1960 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26. März 1963 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 21.09.1962 folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:25000) beim Landkreis Hameln-Pyrmont und in Katasterplankarten (Maßstab 1:5 000) mit grüner Farbe eingetragenen und in dem besonderen Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 21 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Emmertales in den Gemarkungen Hämelschenburg, Amelgatzen, Welsede, Thal, Löwensen, Bad Pyrmont (einschl. Oesdorf und Holzhausen) und Hagen, sowie in den Gemarkungen der Gemeinden Grohnde, Emmern, Kirchohsen und Lüntorf werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:25 000) und die Karten (Maßstab 1:5000) gelten als Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Hameln-Pyrmont niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde und beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Abt. Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind,

die Natur zu schädigen,
den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder
das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von der zuständigen Ordnungsbehörde bestimmten Plätzen zu lagern oder wegzuwerfen,

- b) Verkaufsstände und Buden zu errichten oder Fahrzeuge, insbesondere solche, die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind oder benutzt werden können, aufzustellen,
 - c) Werbevorrichtungen aller Art und Größe anzubringen,
 - d) Hecken zu roden, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, Wasserläufe, Teiche und Tümpel sowie Quellen zu verändern oder zu beseitigen, soweit diese Bestandteile der Landschaft zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel und der Niederjagd verdienen oder durch ihre Beschädigung und Beseitigung das Landschaftsbild verunstaltet wird.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung vom Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 4

- (1) Zur Vermeidung der in den § 2 genannten schädigenden Wirkungen dürfen
- a) Bauten aller Art und auch solche für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist, nur errichtet werden,
 - b) Hochspannungsleitungen überirdische Ferngasleitungen und andere Versorgungszwecken dienende technische Anlagen nur gebaut werden,
 - c) Steinbrüche, Abraumhalden, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben nur angelegt und bestehende Betriebe dieser Art über das Maß des bisherigen Abbaues hinaus nur erweitert werden,
 - d) Zeltlager, Campingplätze nur eingerichtet werden, nachdem die untere Naturschutzbehörde hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.
- (2) Die Zustimmungserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 dieser Verordnung genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

- (1) Zustimmungserklärungen (§ 4) und Ausnahmegewilligungen (§ 3 Abs. 2) können auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zustimmungserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Aus der Zustimmungserklärung oder Ausnahmegewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) oder anderer baurechtlicher Vorschriften.

Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, insbesondere nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 6

Die Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung berühren die Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei nicht, soweit diese nicht dem Zwecke dieser Verordnung widersprechen.

§ 7

Zuwiderhandlungen, durch die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wird, fallen unter die Strafvorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes (§§ 21 und 22 in Verbindung mit §§ 15 und 16 der DVO RNG).

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung Hannover in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landrats in Hameln zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Hameln-Pyrmont vom 14. Oktober 1936 hinsichtlich Ziffer 2 (Gebiet des Emmertales) (Amtsblatt der Regierung zu Hannover, Stück 43, Seite 179) außer Kraft.

Hameln, den 26. März 1963

Landkreis Hameln-Pyrmont

als untere Naturschutzbehörde

Bartel
Landrat

Graumann
Oberkreisdirektor

*

Gemäß § 7 Abs. 4 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31.03.1958 (Nds. GVBl. 1958 S. 17 ff.) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 08.07.1960 (Nds. GVBl. S. 214) in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 29.09.1958 wird die vorstehende Landschaftsschutzordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Landkreis Hameln-Pyrmont

Graumann
Oberkreisdirektor

Hameln, den 25. April 1963

Änderungen:

1. Änderungsverordnung vom 14.11.1978 (Abl. RBHan. 1978, S. 610)
2. Änderungsverordnung vom 23.01.1981 (Abl. RBHan. 1981, S. 108)
3. Änderungsverordnung vom 06.04.1984 (Abl. RBHan. 1984, S. 284)
4. Änderungsverordnung vom 05.10.1993 (Abl. RBHan. 1993, S. 654)
5. Änderungsverordnung vom 10.06.1998 (Abl. RBHan.13/1998, S.371)
6. Änderungsverordnung vom 13.10.1998 (Abl. RBHan.25/1998, S.734)
7. Änderungsverordnung vom 13.10.1998 (Abl. RBHan.3/1999, S.74)
8. Änderungsverordnung vom 28.01.2000 (Abl.LK HM-Pyr02/2000, S.2)